



## **Aktuell**

### **Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Kapazitätsregelungen im Gassektor (KARLA Gas 1.1)**

**Mit der Festlegung KARLA Gas 1.1 vom 14.08.2015 (Az.: BK7-15-001) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die bisher geltenden Kapazitätsregelungen im Gasbereich überarbeitet und neu geordnet. Die Neuregelungen treten zum 01.11.2015 in Kraft.**

KARLA Gas 1.1 dient der Einbindung der Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung (Verordnung (EU) Nr. 983/2013) in den nationalen Regulierungsrahmen. Bislang bilden nationale Vorgaben die Grundlage, insbesondere die Festlegung der BNetzA in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas 1.0) vom 24.02.2011 (Az.: BK7-10-001). Durch KARLA Gas 1.1 werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Zudem werden - soweit der Netzkodex Kapazitätszuweisung den nationalen Regulierungsbehörden bei bestimmten Regelungsbereichen inhaltliche Gestaltungsspielräume einräumt - diese im Zuge der Festlegung durch die BNetzA ausgefüllt.

KARLA Gas 1.1 beinhaltet neue Vorgaben zur Bündelung von (festen) Kapazitäten an Kopplungspunkten, Regelungen zum Inhalt und Ablauf von Kapazitätsauktionen, ein Renominierungsverbot für Day-Ahead- und untertägige Kapazitäten sowie eine Vorverlegung des Rück-Rückgabetermins von nicht vermarkteten Kapazitäten an Transportkunden von 20 Uhr auf 18:30 Uhr.

Die Neuerungen sind mit Wirkung zum 01.11.2015 in abgeschlossene Kapazitätsverträge einzubeziehen bzw. neu abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen. Unter dem Regime der KoV VIII erfolgt dies im Wege der Einbeziehung der in Anlage 1 zur KoV VIII enthaltenen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System). Aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens zwischen Inkrafttreten der KoV VIII zum 01.10.2015 und der vollständigen Geltung des Netzkodex Kapazitätszuweisung zum 01.11.2015 wurde die Anlage 1 in zwei unterschiedlichen Versionen der KoV VIII beigefügt; die eine gilt vom 01.10.2015 bis 31.10.2015, die andere ab dem 01.11.2015.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

## Bundesnetzagentur räumt Fehler bei der Ermittlung der Effizienzwerte VNB-Gas ein

In aktuellen Schreiben der Bundesnetzagentur heißt es, der Bundesnetzagentur sei aufgefallen, dass die beiden mit der Durchführung der Effizienzvergleiche VNB-Gas und VNB-Strom jeweils betrauten Beratungsunternehmen bei der Ableitung der prozentualen Kosteneffizienz aus den Ergebnissen der SFA-Berechnungen unterschiedlich vorgegangen seien. Nur im Rahmen des Effizienzvergleichs VNB-Gas sei dabei die noch vom Verteilernetzbetreiber nicht beeinflussbare Störgröße einbezogen worden. Die Effizienzwerte, die sich ergeben hätten, wenn diese Störgröße nicht einbezogen worden wäre, hat die Bundesnetzagentur bereits den betroffenen Verteilernetzbetreibern mitgeteilt. Ob und wie die Regulierungsbehörden diese Korrektur allerdings auch in den Erlösobergrenzen umsetzen wollen, werde derzeit noch geprüft.

Noch grundlegender als die fehlerhafte Berechnung selbst ist der in dem Schreiben ebenfalls eingeräumte Umstand, dass damit eine Vorgehensweise angewendet wurde, die in den zu Grunde liegenden Gutachten nicht dokumentiert ist. Dies liefert den endgültigen Beleg für die mangelnde Transparenz und regulierungsbehördliche Begründung bei der Ermittlung der individuellen Effizienzwerte. Die Rechtsprechung, die insoweit für das vorangegangene Effizienzvergleichsmodell der ersten Regulierungsperiode noch die abstrakten Gutachten zur Modellbeschreibung hat genügen lassen, wird sich nun nicht mehr darauf verlassen können, dass diese Modellbeschreibung eine abschließende Begründung für den jeweils ermittelten Effizienzwert darstellt.

Für eine Prüfung von daraus resultierenden Konsequenzen und Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen stehen wir gemeinsam mit unseren energiewirtschaftlichen Kollegen von PwC gerne zur Verfügung.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

---

## Gesetzgebung

### Aktueller Arbeitsentwurf zum Messstellenbetriebsgesetz sieht auch modifizierte Rollout-Staffelung vor

Der in Branchenkreisen kursierende Entwurf für ein Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz) sieht, neben den bereits im letzten Newsletter dargestellten Änderungen, u.a. auch eine andere Staffelung des Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messseinrichtungen vor als das bislang hierzu veröffentlichte Eckpunktepapier des BMWi.

Gemäß dem uns vorliegenden Arbeitsentwurf soll z.B. für Messstellen mit einem Stromverbrauch von über 10.000 kWh pro Jahr eine Einführung intelligenter Messsysteme ab 2017 beginnen. Bei Anlagen mit einem Verbrauch von über 6.000 bis 10.000 kWh pro Jahr beginnt die Einführung im Jahr 2020. Den Messstellenbetreibern werden Zeiträume von 8 bis 16 Jahren zugestanden, um alle Messstellen an Zählpunkten mit dem jeweiligen Jahresverbrauch mit den intelligenten Messsystemen auszustatten. Kleinverbraucher und Haushaltskunden mit Jahresverbräuchen bis zu 6.000 kWh pro Jahr unterfallen nur einer „optionalen Ausstattung“ mit intelligenten Messsystemen ab 2020.

Alle Zählpunkte, die nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, sind bis 2032 mit einer modernen Messeinrichtung auszustatten, welche bei Neubauten nachträglich einfach um ein Smart Meter Gateway erweitert werden kann.

Der Arbeitsentwurf bietet eine belastbare Grundlage für die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetz. Ein erster Referentenentwurf wird für die erste Septemberwoche erwartet.

Um Ihnen für den aus dieser Gesetzesnovelle hervorgehenden Handlungsbedarf eine Orientierung zu geben, bietet PwC Legal einen Inhouse-Workshop an, welcher sich mit den praxisrelevanten Neuerungen befasst, die sich aus dem neuen Mess- und Eichgesetz, dem Entwurf zum Messstellenbetriebsgesetz sowie dem IT-Sicherheitsgesetz ergeben. Eine Einladung dazu mit weiteren Informationen ist diesem Newsletter beigelegt.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383  
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

## Das Bundesumweltministerium novelliert derzeit die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift, die für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG allgemeine Emissionsanforderungen für bestimmte Luftschadstoffe konkretisiert und sich an die Genehmigungsbehörden für genehmigungspflichtige industrielle und gewerbliche Anlagen richtet. Die Anforderungen orientieren sich am „Stand der Technik“ bzw. den sog. „besten verfügbaren Techniken“ (BVT). Die letzte Novellierung fand 2002 statt. Die TA Luft betrifft deutschlandweit ca. 50.000 Anlagen. Die relevanten Themen sind u.a.:

- Pflicht zur jährlichen Messung bei einigen Anlagen
- Anpassung an die CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging)
- Halbierung der Staubgrenzwerte für viele Anlagen
- Nennung von zusätzlichen Karzinogenen
- Neuer Grenzwert für Formaldehyd
- Einbezug naturschutzrechtlicher Genehmigungsanforderungen, vgl. § 54 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere hinsichtlich der Stickstoff- und Säureeinträge in FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat)

Der Novellierungsprozess soll laut Ministerium voraussichtlich 2017 abgeschlossen werden. Da sich im gegenwärtigen Arbeitsentwurf erheblich verschärfte Werte gegenüber der Version der TA Luft von 2002 finden, müssen sich Anlagenbetreiber frühzeitig mit den möglichen erhöhten Anforderungen auseinandersetzen.

Dr. Melanie Meyer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636-2094  
E-Mail: melanie.meyer@de.pwc.com

---

## Veranstaltungen

**Workshop „BGH-Urteil: Preisanpassungsklauseln in der Strom- und GasGVV“ am 27. Oktober 2015 in Düsseldorf und am 29. Oktober 2015 in Bielefeld**

**„Energiegespräche“ am 4. November 2015 in Frankfurt am Main, am 10. November 2015 in Nürnberg, am 17. November 2015 in Köln, am 19. November 2015 in Essen, am 23. November 2015 in Hannover und am 24. November 2015 in Bielefeld**

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Leiter Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
[SUBSCRIBE\\_NEWS\\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM).

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
[UNSUBSCRIBE\\_NEWS\\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM)